

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

70 (31.8.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

Nr. 70.

Samstag den 31. August

1850.

Urtheil.

Nro. 14811. 3. Senat. In Sachen der Großh. Generalstaatskaffe, Klägerin, Appellatin, gegen den vormaligen Advocaten Richter von Achern, Beklagten, Appellanten, wegen Erlassforderung — wird auf gepflogene Appellations-Verhandlungen zu Recht erkannt:

Das Urtheil des Großh. Bezirksamts Achern vom 21. März d. J., besagend:

Beklagter sei, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern der Empörung, schuldig, allen dem Staat durch diese Letztere verursachten Schaden, vorbehaltlich der Liquidation desselben, zu ersetzen, und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen — sei unter Verfallung des Beklagten, Appellanten, auch in die Kosten dieses Rechtszuges zu befähigen.
B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insezel versehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen, Bruchsal den 16. August 1850.

Preuschen. (L. S.) Bendiser.

Schachleiter.

Entscheidungsgründe.

Es ist landeskundig, daß der Aufstand in Baden dem Staate ungeheuern Schaden zufügte, ebenso, daß der Beklagte eines der Häupter jenes als unrechte That zu betrachtenden Aufstandes war. Der Großh. Fiscus, gesetzlich vertreten durch das Großh. Ministerium der Finanzen, ist aber nach L. R. S. 1382 schadensersatzberechtigt, und der Beklagte nach L. R. S. 1382 d sammtverbindlich mit den andern Theilnehmern haftbar.

Das unterrichtliche Urtheil mußte hiernach bestätigt und der Appellant nach § 175 der B. O. auch in die Kosten dieses Rechtszuges verfallen werden.

Beglaubigt:

Schachleiter.

Schuldienstschriften.

Auf den kathol. Schul- und Organistendienst Borberg ist Hauptlehrer Martin Lamb zu Malsch, Amts Ettlingen, versetzt worden.

Das Ausschreiben des Schuldienstes in Weisweil, Amts Jestetten, wird zurückgenommen, da diese Stelle bereits wieder besetzt ist.

Die evangelische Schulstelle zu Brühl, Schulbezirks Schwesingen, ist dem Unterlehrer Martin Gärtner in Ostersheim übertragen worden.

Hauptlehrer Eduard Mors in Schwachen, Amts Waldshut, ist wegen Betheiligung am Hochverrath aus dem Schulsache entlassen worden.

Durch Verzichtleistung des Hauptlehrers Feuerstein ist der katholische Schuldienst in Suggenthal, Amts Waldkirch, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 28 bis 30 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Jeno Huber ist der kathol. Schul- und Mesnerdienst zu Lienheim, Amts Waldshut, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 110 Schulkindern auf 48 fr. jährlich für jedes Kindes festgesetzt ist, erledigt worden.

Durch die Entlassung des Hauptlehrers Anton Kromer ist der kathol. Füllschuldienst zu Schif- tung, Amts Baden, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 34 Schulkindern auf 1 fl. jähr- lich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Albert Schmitt ist der katholische Schul- und Mesner- dienst zu Nöggensthal, Amts Waldshut, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schul- gelde, welches bei einer Zahl von ungefähr 90 Kindern auf 48 fr. jährlich für jedes Kind fest- gesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch die Zurücknahme der Versetzung des Lehrers Hartweck von Rauenthal ist der kathol. Füllschuldienst zu Schweighöfen, Landamts Frei- burg, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf 48 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, wiederholt in Erledigung gekommen.

Man steht sich veranlaßt, den katholischen Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Hausen an der Aach, Amts Radvollzell, mit dem gesetz- lich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 46 Kindern auf 1 fl. 12 fr. jährlich für jedes Kind fest- gesetzt ist, wiederholt zur Bewerbung auszu- schreiben.

Durch die Pensionirung des Hauptlehrers Georg Adam Gippert ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst in Ebingen, Amts Schwenningen, mit dem gesetzlich regulirten Ein- kommen der zweiten Klasse, nebst freier Woh- nung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von ca. 60 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. No. 38) durch ihre Bezirks- Schulvisitationen bei den einschlägigen Bezirks- Schulvisitationen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Die Religionschulstelle bei der israelitischen Gemeinde Bodersweier, mit welcher ein Ge- halt von 135 fl., ein jährliches Schulgeld von 48 fr. und freie Wohnung, sowie der Vorsänger- dienst sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, soll baldigst besetzt werden. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Gesuchen, unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, bin- nen 6 Wochen, mittelst des betreffenden Bezirks- Rabinats, bei der Bezirks-Synagoge Bühl zu Rastatt sich zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

[1] Rastatt. (Aufforderung und Fahndung) No. 3392. Der Compagniefeldwebel Aloys Schmitt von Rastatt, vom diesseitigen Bataillon, hat sich unerlaubter Weise entfernt und der Unterschlagung von 99 fl. 45 fr. Compagnie- gelder dringend verdächtig gemacht. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigen- falls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden sollte. Zugleich wird Feldwebel Schmitt anmit zur Fahndung ausgeschrieben.

Rastatt, den 28. August 1850.

Das Commando des 8. Inf. Bataillons.
Walz, Major.

[1] Durlach. (Aufforderung.) No. 24629. Karl Maier von Langensteinbach, welcher für sich einen Mann zum Militär gestellt hat, wird, da der Einsteher flüchtig ist, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, den Einstandskapital- rest in Empfang zu nehmen und nach § 51 des Conscriptions-Gesetzes seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, indem sonst nach den Landes- gesetzen gegen ihn verfahren würde.

Durlach, den 24. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

[1] Achern. (Aufforderung.) No. 22879. Der Kammacher Ludwig Bogt von Achern soll im Mai d. J. heimlicherweise nach Amerika aus- gewandert sein. Derselbe wird daher aufgefor- dert, sich binnen 3 Monaten über seinen Aus- tritt dahier zu verantworten, widrigenfalls er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Achern, den 21. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Hippmann.

[1] Haslach. (Aufforderung.) No. 8992.
Karl Knapp von Haslach, dessen Einsieder
desertirte, ist gemäß § 51 des Conscriptio-
ns-Gesetzes zum Ausdienen des Restes seiner Dienst-
zeit einberufen.

Derselbe wird nun, da er flüchtig ist, aufge-
fordert,

binnen sechs Wochen
sich dahier zu stellen, widrigenfalls er in eine
Strafe von 1200 fl. verfällt und des badischen
Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden
soll.

Haslach, den 26. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
M. Klein.

[2] Karlsruhe. (Anwünschung betreffend.)
Durch diesseitiges Erkenntniß vom 22. Juni d. J.
No. 10638, bestätigt durch Erlaß Großherzogl.
Kreisregierung hier vom 9. d. M. No. 23324,
wurde der Anwünschung der Katharine Wil-
helmine Leibbrand von Pforzheim durch Holz-
messer Heinrich Mader von hier Statt gegeben.

Karlsruhe, den 19. August 1850.

Großherzogliches Stadtamt.
Stöffer.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich
unerlaubterweise entfernten, werden aufgefor-
dert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem
betreffenden Amte oder bei ihrem Commando
zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls
sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October
1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt
und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts
des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig
erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche
Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese
Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle
an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Landamt Freiburg.

Wilhelm Friedrich Rühle von Opfingen,
Soldat im 9. Infanterie-Bataillon.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Soldat Karl Friedrich Henle von Pforzheim,
vom Großh. Infanterie-Bataillon No. 2.

Derselbe ist 22 Jahre alt, 5' 5" 2''' groß,
von starkem Körperbau, hat gesunde Gesichtsfar-
be, blaue Augen, braune Haare und dicke Nase.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

Joseph Förderer von Willaringen, Soldat bei
Großh. Infanterie- (Füßler-) Bataillon No. 10.

Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere
und Soldaten den ergangenen öffentlichen Auf-
forderungen zur Heimkehr in der bestimmten
Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder
derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes
vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von
1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI.
Constitutions-Edicts von 1808 des Staats-
bürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen.

Soldat Melchior Scheuer von Riebböhringen.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Canonier Christian Gierbach von Langenalb.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Soldat Ludwig Volz von Bietigheim.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungs-
gesetzes wird hienüt öffentlich bekannt gemacht,
daß die Ablösung nachgenannter Zehnten end-
gültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Billingen:

[1] zwischen der katholischen Pfarrei Neu-
hausen und den Zehntpflichtigen von dort.

im Stadt- und Landamt Wertheim:

[3] des der Pfarrei Samburg auf der Ge-
markung Höhesfeld zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen
abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als
Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfund u. s. w.
Rechte zu haben glauben, werden daher aufge-
fordert; solche in einer Frist von drei Monaten
nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntab-
lösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu
wahren, andernfalls aber sich lediglich an den
Zehntberechtigten zu wenden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde an die Masse
nachstehender Personen Ansprüche machen wollen,
aufgefordert, solche in der hier unten zum Rich-
tigstellungs- und Vorzugsverfahren angeord-
neten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlus-
ses von der Sant, persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzu-
melden, und zugleich die etwaigen Vorzugs-
und Unterpfundrechte, unter gleichzeitiger Vor-
legung der Beweisurkunden und Antretung des

Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Lahr:
von Ottenheim, an den in Gant erkannten Schreinermeister Wilhelm Benz, auf Donnerstag den 26. September 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:
von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen der Kaufmann E. F. Bierordt's Wit., auf Montag den 30. September 1850, Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:
von Sulzbach, an den in Gant erkannten Johann Hoferer, auf Montag den 23. Sept. 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:
von Wagschurst, an den in Gant erkannten Weber Donat Schindler, auf Donnerstag den 3. October 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldeung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Wolfach.
In der Gantsache des Louis Maier in Wolfach — unterm 12. August 1850 Nro. 11390.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch.
In der Gantsache des verstorbenen Altbürgermeisters Johann Bollmer von Herzthal — unterm 24. August 1850 Nro. 20624.

Aus dem Bezirksamt Baden.
In der Gantsache des Schuhmachermeisters Anton Hippmann von Baden — unterm 16. August 1850 Nro. 19192.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden

Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Achern.
Schuhmacher Heinrich Germann und dessen Ehefrau, Schneider Kaver Maurat und dessen Ehefrau, und Maurer Wolfgang Schaaf, Wittwer, sämmtlich von Densbach, mit ihren minderjährigen Kindern, auf Dienstag den 10. Sept. d. J., Vormittags 8 Uhr.

Aus dem Bezirksamt Bühl.
Die im Jahre 1847 im lebigen Stande nach Amerika abgereiste Rosine Braun von Zell, auf Freitag den 13. September l. J., Vormittags 10 Uhr.

Aus dem Oberamt Kastatt.
Julius Wipfel von Rothenfels, auf Mittwoch den 11. September, Morgens 9 Uhr.
[2] Der ledige Ludwig Lang von Gaggenau, auf Montag den 9. September, Morgens 9 Uhr.
[2] Der ledige Wilhelm Kraft von Oberndorf, auf Montag den 9. September, Morgens 9 Uhr.

Ignaz Hurler von Gaggenau, auf Freitag den 6. September, Morgens 9 Uhr.
Aus dem Bezirksamt Haslach.
Müller Franz Faber Gifler und dessen Ehefrau Katharina Walter von Welschensteinach, mit ihren zwei Kindern, auf Mittwoch den 11. September, Vormittags 8 Uhr.

Aus dem Oberamt Pforzheim.
[1] Cornelius Arn von Dürrn mit seiner Ehefrau und seinen Kindern, auf Samstag den 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr.
Aus dem Bezirksamt Ettlingen.
Die ledige Louise Speck von Ettlingenweier, 27 Jahre alt, Tochter des Wagnermeisters Joh. Speck von da, auf Samstag den 7. September, Vormittags 11 Uhr.

[2] Oberkirch. (Urtheil.) Nro. 19215.
In Sachen
der Großherzogl. Generalstaatskasse
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Frech
dahier,
Entschädigungs- und Rückforderung betreffend,

wird erkannt:
Beklagter sei unter Verfallung in die Kosten schuldig:
a) als Theilnehmer an der Mairevolution v. J. den dem Staate dadurch zugegangenen Scha-

den sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, vorbehaltenlich besonderer Liquidation, zu ersetzen;

- b) die empfangenen Zahlungen mit 146 fl. 40 fr. sammt Zins zu 5 pSt. aus 78 fl. 10 fr. vom 2. Juni 1849 und aus 68 fl. 30 fr. vom 2. Juli 1849 an, innerhalb 14 Tagen bei Vollstreckungs-Vermeidung an die Klägerin rückzuerstatten.

V. R. W.

Oberkirch, den 16. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Litschg.

Gründe. Es ist notorisch, daß sich der Beklagte bei der Mairevolution v. J. betheiliget hat, weshalb er auch zum Ersatze des durch seine unrechte That dem Staate zugefügten Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern verpflichtet ist (L. R. S. 1382 u. 1382 a).

Ebenso ist er schuldig, dem Staate diejenigen Gelder rückzuerstatten, welche er auf Anweisung der revolutionären Regierung, ohne rechtlichen Anspruch, somit zur Ungebühr, aus der Staatskasse bezogen hat.

Die von ihm über den Bezug dieser Gelder ausgestellten Quittungen sind anerkannt und somit der Bezug erwiesen.

Es ist deshalb in der Hauptsache und nach § 169 d. P. D. wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt worden.

Offenburg. (Richterliches Erkenntnis)
Nr. 29463.

In Sachen
der Großh. Generalkassakasse, als
Vertreterin des Großh. Fiscus,
gegen
den flüchtigen ehemaligen Advocaten
Jutt von Offenburg,
Ersatzforderung betreffend,

wird A) durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

der Beklagte sei unter Verfallung in $\frac{1}{4}$ der bisherigen Kosten schuldig, der Klägerin 500 fl. nebst 5 pSt. Zins vom 23. Juni v. J. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zurückzuerstatten, —

ergeht B)

Beweis-Erkenntnis:

Die Klägerin hat binnen 14 Tagen bei Ausschlußvermeidung mit allen nicht vorgeschlagenen Beweismitteln, vorbehaltenlich des dem Beklagten mit gleicher Frist von Zustellung der klä-

gerischen Beweisantretung laufenden Gegenbeweises, den Beweis zu führen:

- a) daß in der Nacht vom 21 auf den 22. Juni v. J. aus der nach Offenburg verbrachten Staatskasse 160 fl. gestohlen wurden;

- b) daß der Beklagte sich zuvor der sichern Aufbewahrung dieser Kasse durch die sie begleitenden Beamten widersetzt und die Haftbarkeit für etwaigen Verlust ausdrücklich übernommen habe.

Hierauf wird, was Rechtsens, weiter ergehen.

V. R. W.

Offenburg, den 13. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

K. Wielandt.

Gründe: Nachdem die Klägerin die Bitte um Schuldigerklärung des Beklagten zur Erstattung alles durch die Revolution vom Jahr 1849 der Staatskasse zugefügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern auf den Grund des auch in dieser Beziehung ergangenen strafrechtlichen Erkenntnisses einstweilen zurückgenommen hat, unterliegen bloß obige beiden Punkte der civilrichterlichen Beurtheilung.

Zu A) ist der Empfang der 500 fl. für das Civilcommissariat in Offenburg zugestanden. Mag auch der Beklagte hievon Nichts für sich genommen, sondern die Summe für Bureaubedürfnisse u. verwandt haben, so ist er doch hiefür haftbar, da die Civilcommissariate — namentlich wenn man die Instruction der Civilcommissäre durch die revolutionäre Regierung ins Auge faßt — durchaus zur Förderung der Revolution eingesetzte Behörden waren und der Beklagte insbesondere als Civilcommissär strafrechtlich verurtheilt ward, er der nächste Empfänger obiger Summe war, die zudem unter dem dem Staate im Allgemeinen zugefügten Schaden begriffen ist, und sammtverbindlich für den Rückersatz haftet (L. R. S. 1382 d., § 371, 169, 170 P. D.). Der Einwand, daß die Zahlung aus der Staatskasse der revolutionären Regierung geleistet worden, zerfällt, da gerade die Revolution sich der Staatsgelder zu ihren Zwecken bemächtigt hatte.

Zu B) sind die behaupteten erheblichen Thatfachen widersprochen, wurden daher zum Beweise ausgesetzt (L. R. S. 1315); die abweichende Darstellung des Beklagten fällt in seinen Gegenbeweis.

Zur Beglaubigung:

v. Scherer.

[2] Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
Nro. 17721. ¶

In Sachen
der Karolina Erhardt in Renchen,
Klägerin,

gegen
die Ehefrau des Ignaz Erhardt,
Regina geb. Isle von da, Beklagte,
Forderung betreffend,

ergeht auf Antrag der Klägerin
Bedingter Zahlungsbefehl:

Der Beklagten wird aufgegeben, die von der
Klägerin am 25. und 26. Februar d. J. erhaltenen
Darlehen im Betrage von 82 fl. 20 kr.
und 18 fl. sammt 5 pCt. Zins von dem bezeichneten
Tag innerhalb 14 Tagen zurückzubehalten
oder die Forderung zu widersprechen, widrigenfalls
auf Anrufen der Klägerin die Forderung
für zugestanden erklärt würde.

Dieses wird der auf flüchtigem Fuße befindlichen
Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Oberkirch, den 18. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Litschgi.

Ettlingen. (Die Verlassenschaftsabtheilung
des Bürgers und Landwirths Philipp Sand
von Malsch betr.) Nro. 19103. Da innerhalb
der durch diesseitige Verfügung vom 29. Juni
d. J. Nro. 14883 bestimmten Frist gegen das
Gesuch der Ehefrau des Philipp Sand von
Malsch um Einweisung in Besitz und Gewähr
der Verlassenschaft ihres Gemannes keine
Einsprache erhoben worden ist, so wird demselben
hiermit Statt gegeben.

Ettlingen, den 23. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Stein.

Ettlingen. (Die Erbtheilung des Mathäus
Dchs, Weber in Malsch, betr.) Nro. 19104.
Da innerhalb der durch diesseitige Verfügung
vom 9. Juli d. J. Nro. 15729 bestimmten Frist
gegen das Gesuch der Ehefrau des Mathäus
Dchs von Malsch um Einweisung in Besitz und
Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes
keine Einsprache erhoben worden ist, so wird
demselben hiermit Statt gegeben.

Ettlingen, den 23. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Stein.

Ettlingen. (Die Verlassenschaftsabtheilung
des Nikolaus Fitterer, Bürger und Bauer zu
Mörsch, betr.) Nro. 18949. Die Wittve des
Nikolaus Fitterer von Mörsch, Maria Eva geb.

Schneider, hat um Einweisung in Besitz und
Gewähr der Hinterlassenschaft ihres Mannes
nachgesucht; es werden demgemäß alle Diejenigen,
welche glauben, hiergegen Einsprache erheben zu
können, aufgefordert, dieselbe binnen 4 Wochen
dahier geltend zu machen, widrigens dem vorge-
tragenen Gesuch Statt gegeben wird.

Ettlingen, den 20. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Stein.

[1] Pforzheim. (Öffentliche Aufforderung.)
Nro. 25691. Diejenigen, welche an das zwei-
stöckige Bohnhaus sammt Zugehörden in der
Pfarrgasse am ehemaligen Stadtgraben zwischen
Großherzogl. Domainengut und August Minoret
in der Stadt Pforzheim Eigenthums-, Vorzugs-,
Unterpfands- oder sonstige dingliche Rechte zu
machen haben, werden auf Ansuchen des jetzigen
Besizers, Kupferschmied Nachlet, hiemit aufge-
fordert, diese Ansprüche binnen 6 Wochen dahier
anzumelden, widrigensfalls sie dem neuen Erwer-
ber oder Unterpfands-Gläubiger gegenüber für
erloschen erklärt werden sollen.

Pforzheim, am 21. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Dieß.

Mosbach. (Entmündigung.) No. 36249.
Dem ledigen Johann Reichert von Guttenbach
wird wegen Körperschwäche ein Verstand in der
Person des Michael Martin von Guttenbach
beigegeben, ohne dessen Mitwirkung er keine
der im L. R. S. 499 bezeichneten Rechtsges-
chäfte vornehmen kann.

Mosbach, den 24. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Baumüller.

Pforzheim. (Verbeistandung.) Nro. 25883.
Sebastian Morlock von Neuhausen wurde im
Sinne des L. R. S. 499 verbeistandet und ihm
als Rechtsbeistand dessen Bruder Remigi Morlock
von da bestellt; was anmit zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht wird.

Pforzheim, den 24. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Recht.

[1] Bruchsal. (Erbvortagung) Nr. 26265.
Johann Hillenbrand von Bruchsal, von wel-
chem seit dem Jahre 1811 keine Nachricht ein-
ging, und seine allenfallsigen Leibeserben haben
sich zum Empfang ihres in 366 fl. 54 kr. be-
stehenden Vermögens binnen Jahresfrist dahier
anzumelden, widrigensfalls er für verschollen er-
klärt und sein Vermögen seinen Verwandten

gegen Sicheheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Bruchsal, den 22. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Leiblein.

[2] Karlsruhe. (Ersvorladung.) No. 17787. Eleonore Philippine Wittroff von Rüppurr, die sich im Jahr 1803 von Hause entfernt und seit dem Jahr 1815 keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist zu stellen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr rückgelassenes Vermögen ihren Verwandten gegen Sautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 21. August 1850.

Großherzogliches Landamt.
Bausch.

Bühl. (Ersvorladung.) No. 4449. Zur Erbschaft der im Jahre 1840 ledig verstorbenen Victoria Breitweiser, sowie der im Jahre 1844 verstorben. Johann Breitweiser's Witb., Katharina geb. Kirchner, von Ottersweier, ist deren Stiefbruder und beziehungsweise Sohn Namens Bernhard Sigmann von Ottersweier berufen.

Da jedoch dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird er oder seine Erben hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an sich dahier zu melden und den ihn treffenden Antheil in Empfang zu nehmen, andernfalls solcher Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zukäme, wenn der genannte Bernhard Sigmann zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, am 17. August 1850

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[2] Durlach. (Ersvorladung.) No. 5324. Der Christina Zachmann, ledig und volljährig, von Wilferdingen, welche nach Amerika ausgewandert ist und schon einige Jahre keine Nachricht über ihren Aufenthaltsort gegeben hat, ist auf Ableben ihres Bruders, des Bäckermeisters Michael Zachmann von Wilferdingen, ein Erbtheil von 790 fl. 3 kr. angefallen.

Dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, von heute an

binnen drei Monaten

entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Empfangnahme dieser Erbschaft sich um so gewisser zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, denen sie zukäme, wenn sie zur

Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 15. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Seard.

Kauf-Anträge.

[2] Offenburg. (Gasthaus- und Liegenschaftsversteigerung.) Montags den 2. September l. J., Nachmittags 3 Uhr, läßt die St. Andreas-Hospitalverwaltung Offenburg im Rathhause zu Kork zu Eigenthum oder in sechsjährigen Pacht unter vortheilhaften Bedingungen versteigern:

1) Das ihr eigenthümlich zugehörige zweifelhafte Wohnhaus in Kork mit der Realschildgerechtigkeit zum grünen Baum, Scheuer und Stallung, Schopf, Schweinställen nebst Bierbrauerei-Einrichtung und einem 3 Viertel großen Garten beim Hause.

2) 3 Sester Acker im Teufelsort, neben Georg Göpfer von Neumühl.

3) 2 Sester Acker im Heidengrabel, einerf. neben Jakob Steuerer, andererseits neben Georg Dertel's Wittwe.

Hiezu werden die Kaufliebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß auswärtige Steigerer und Bürgen sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und daß diese Realitäten inzwischen durch den Herrn Bürgermeister und Rathschreiber in Kork vorgezeigt werden können.

Offenburg, den 16. August 1850.

St. Andr. Hospitalverwaltung.
König.

[1]. Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) No. 5506. Die auf heute gegen Ignaz Becker, Bauer in Stupferich, angeordnete und durch No. 60 dieses Blattes verkündete Liegenschaftsversteigerung ist ohne Erfolg geblieben, weshalb zweite Versteigerung auf

Montag den 9. September, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Stupferich angeordnet ist. Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht erlöset wird.

Durlach, den 19. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
J. A. d. A.

Ch. Steinmez.

Schwarzach, Amts Bühl. (Liegenschaftsversteigerung.) Da bei der unterm 20. d. M. in Gemäßheit richterlicher Verfügungen vorgenommenen Vollstreckungs-Versteigerung der in No. 64 und 65 dieses Blattes beschriebenen

Liegenschaften des hiesigen Bürgers und Kronenwirthes Joseph Künferle der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so ist nunmehr Tagsahrt zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 4. September l. J., Nachmittags 3 Uhr, im Adlerwirthshause dahier anberaumt, bei welcher Versteigerung um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches den Schätzungspreis auch nicht erreichen sollte, der endgültige Zuschlag erteilt werden wird.

Schwarzach, den 24. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Kleinhaus.

vd. Hirschmann,
Rathschr.

[1] Stadt Kehl. (Gasthausversteigerung.) Da in der auf heute in Folge richterlicher Verfügung vom 18. Mai d. J. No. 6894 anberaumten Liegenschaftsversteigerung der Schwertwirth Geier's Wittve der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden

Donnerstags den 19. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause diese Liegenschaften, und zwar

der Gasthof zum Schwert mit der Realschildwirthschaftsgerechtigkeit, nebst zwei doppelten Stallungen, Waschküche, Holzremise, Ladschopf und dem Plage, vornen die Hauptstraße, hinten die Rheinstraße, einerf. Georg Walter, anderf. die Querststraße,

einer zweiten Steigerung im Vollstreckungswege ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Stadt Kehl, den 22. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

G a s. vdt. Sommer.

Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Infolge richterlicher Verfügung wird das dem Buchbinder Heinrich Haas dahier gehörige zweistöckige Haus mit Seitenbau in der Langenstraße No. 62, neben dem Gasthaus zur Stadt Pforzheim und Bürstenfabrikant Volz,

Dienstags den 24. September l. J., Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 9000 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 20. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmler. vdt. Müller.

[1] Stadt Kehl. (Liegenschaftsversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung vom 22. Juli d. J. No. 10109 werden dem Kürschner Gustav Roos hier

Dienstags den 24. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Hausplatz, Hof und Garten, einerf. Wittve Immroth, anderf. Jakob Schaaff, vornen die Hauptstraße, hinten die Marktstraße;

wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Stadt Kehl, den 22. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

G a s. vdt. Sommer.

[2] Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) Infolge richterlicher Verfügung werden dem Bauern Joseph Kohler in Stupferich

Montags den 16. September d. J., Morgens 9 Uhr, folgende Liegenschaften auf dem Rathhause in Stupferich öffentlich verkauft:

Eine einstöckige Behausung mit Scheuer, Stallung und Keller hinten im Dorfe, einerf. Joseph Fritsch, anderf. Michael Doll's Wittib,

— tarirt 350 fl.

1 Viertel Acker zu Hachlingen, beiderseits Pius Vogel, — tarirt 40 fl.

1 Viertel am Rittmert, einerf. Lorenz Fleischinger, anderf. Nikolaus Flühr, — tarirt 40 fl.

1 Viertel am Buckenried, einerseits Franz Ignaz Doll, anderseits Joseph Martin, — tarirt 40 fl.

2 Viertel im Seitergrund, einerf. Georg Doll, anderf. Alois Behr, — tarirt 90 fl.

1 Viertel 20 Ruthen im Illwig, einerf. Bürgermeister Mai, anderseits Wasserfall, — tarirt 60 fl.

30 Ruthen im Wetterbacher Weg, einerf. Joseph Becker, anderf. Lorenz Fleischinger, — tarirt 30 fl.

— : 650 fl.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber erlöset ist.

Durlach, am 16. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Eccard.